

Statut

Diese neugefasste Satzung tritt mit dem 01.04.2015 in Kraft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

Die Sportgemeinschaft führt den Namen "VfB Oldisleben e.V." und hat ihren Sitz in Oldisleben. Sie ist unter der Nummer 190 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Artern eingetragen.

§ 2 - Ziele und Aufgaben

Die Sportgemeinschaft fördert:

- die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt,
- die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben aller Bürger.
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sparten sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse der Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler.

Sie widmet sich auch der Aufgabe, die Jugend für den Sport zu gewinnen und Talente zu fördern.

Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Sie vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit, bei den kommunalen Leitungen sowie bei anderen örtlichen Organen und Einrichtungen.

Zum Zwecke dieser Ziele wirken insbesondere die Sparten, das sind zurzeit:

Fußball Gymnastik

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Sportverein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen sowie seiner Verbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 - Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des VfB Oldisleben e.V. werden durch das vorliegende Statut sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Sportverein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Beschwerdeweg erst zulässig, wenn der Ehrenrat als Schiedsgericht des Vereins entschieden hat.

§ 5 - Gliederung des Sportvereins

Der Sportverein gliedert sich in einzelne Sparten, die die ausschließliche Pflege einer Sportart betreiben. Jede Sparte gliedert sich weiterhin in einzelne Mannschaften des Jugend- und Erwachsenenbereichs.

Jeder Sparte steht eine Spartenleitung (Vors., stellv. Vors., Kassenwart, Jugendwart) vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich regeln und gestalten.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

II. Mitgliedschaft

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum VfB Oldisleben e.V. kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieses Statuts durch ihre Unterschrift verpflichtet. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft, wird durch Beschluss des Vorstandes des Sportvereins beschlossen und ist mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr vollzogen. Die Mindestmitgliedschaft im VfB Oldisleben beträgt 1 Jahr.

Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Sportvereins ideell oder materiell unterstützen.

§ 7 - Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Förderung des Sports und der Entwicklung des Sportvereins erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragskassierung befreit.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres
- durch Ausschluss aus dem Sportverein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes,
- durch Ableben.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Sportverein unberührt.

§ 9 - Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8) kann nur in den nachfolgend genannten Fällen erfolgen:

- wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt wurden,
- wenn das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Sportverein, insbesondere der Beitragszahlung und der Pflichtstunden nach Ablauf des Kalenderjahres und weiterer zwei Monate nicht nachkommt. Nach Zugang des Ausschlussbescheids kann das Mitglied durch Einlösen seiner Schuld binnen 30 Tage die Rücknahme erreichen,
- wenn das Mitglied den Grundsätzen des vorliegenden Statuts schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die unbeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich in der von ihm gewünschten Sportart im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dabei seine Möglichkeiten frei zu entwickeln,
- bei entsprechender Eignung gefördert zu werden,
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und Regelungen teilzunehmen,
- die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den entsprechenden Bestimmungen zu nutzen,

- den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt,
- an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen oder Rechtsausschüssen teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, ab Vollendung des 18. Lebensjahres sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden,
- seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn der Sportverein bzw. die Sparte, die Revisionskommission oder der Ehrenrat einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Verbandslebens einzutreten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
- sich an allen sportlichen Veranstaltungen der Sparten und des Vereins aktiv zu beteiligen,
- das Statut des Vereins, die Satzungen des Landessportbundes und seiner Verbände sowie deren Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Sports zu handeln,
- die, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, festgelegten Mitgliedsbeiträge vierteljährlich im Voraus regelmäßig und pünktlich zu zahlen.
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Sportverein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Sportvereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach
- Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Verbände, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

IV. Organe des Sportvereins

§ 12 - Organe des Sportvereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Spartenleitungen,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Revisionskommission.

Alle Organe des Sportvereins werden für zwei Jahre gewählt.

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

V. Mitgliederversammlung

§ 13 - Zusammentreffen und Vorsitz

Das höchste Organ des Sportvereins, der Sparten ist die Mitgliederversammlung. Die den Mitgliedern gegenüber den Leitungen zustehende Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

Alle Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme, Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit grundsätzlich zu gestatten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang, aber mindestens einmal je Wahlperiode, als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung, Bekanntgabe in den Sparten und im Schaukasten des Sportvereins.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 24 und 25.

§ 14 - Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Sportvereins zu, soweit sie nicht statutengemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- Wahl von mind. 3 Kassenprüfern (Rev.-Komm.),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung fürs neue Geschäftsjahr,
- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung
- der aufgebrachten Finanzmittel,
- Statutenänderungen.
- Finanzvorhaben ab einer Höhe von 10.000 EUR

§ 15 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mind. folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organe,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahl der Organe des Sportvereins aller 2 Jahre,
- f) besondere Anträge.

VI. Organisation

§ 16 - Vereinsvorstand

Der Vorstand des VfB Oldisleben e.V. besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, davon jedoch min. einer der Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den in den Punkten a) bis d) genannten Personen zusammen. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Weiterhin können ihm angehören:

- e) die Spartenleiter
- f) der Jugendwart
- g) der Frauenwart
- h) der Pressewart
- i) der Vors. des Ehrenrates
- j) Mitglied für besondere Aufgaben

§ 16 a - Vereinsjugend

Der Vereinsjugend gilt die besondere Fürsorge des Vereins.

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Sportvereins nach den Vorschriften des Statuts und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Sparten teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Er entscheidet Finanzvorhaben ab 1001,00 EUR bis 9999,00 EUR.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Sportverein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.

Er vertritt den Sportverein im Rechtsverkehr. Er unterzeichnet alle Sitzungsprotokolle von MV, Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 1. und 2. Vorsitzende erstellen gemeinsam einen schriftlichen Geschäfts- und

Tätigkeitsbericht für jedes Kalenderjahr, der Auskunft über die Aktivitäten des Vereins gibt und zur Vorlage beim Finanzamt genutzt werden kann.

Der Kassenwart verwaltet die Finanzgeschäfte des Sportvereins und sorgt in Zusammenarbeit mit den Spartenleitern für die Kassierung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden, und müssen min. mit 2 Unterschriften gegengezeichnet sein. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen sowie den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung vorzulesen ist. Im Falle der Verhinderung übernimmt ein vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied die Protokollführung.

Der Jugendwart hat alle Jugendlichen zu betreuen. Er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Spartenleitungen Richtlinien für eine gesunde, körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand, fördert die sportliche Gemeinschaft der Jugend und koordiniert im Einvernehmen mit den Spartenleitungen geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen, die das Jugendleben fördern.

Der Frauenwart hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und Mädchen wahrzunehmen.

§ 18 - Spartenleitungen

Die Spartenleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet, führen die jeweilige Sparte. Sie setzen sich zusammen aus einem Spartenleiter, dessen Stellv., einem Kassierer und einem Jugendwart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder vollzieht sich dem Wesen nach wie in § 13 und 14. Hinzu kommt die Festlegung der Spartenbeiträge, soweit sie über die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge hinausgehen.

§ 19 - Ehrenrat (Schiedsamt des Vereins)

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann, zwei Beisitzern und einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Sportverein bekleiden, sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein und aus den einzelnen Sparten kommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 - Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Sportvereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung eine Beschlussvorlage für den Vorstand, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern.

Der Vorstand hat jede den Betroffenen belastende Entscheidung, diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 - Revisionskommission

Die von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen ist, der in der Jahreshauptversammlung darüber berichtet. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder der Rev.-Komm. dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und bei festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern,
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Rev.-Komm. verpflichtet, die Sachverhalte auf der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung darzulegen und Veränderungen zu fordern.

VII. Vereinsvermögen

§ 22 - Finanzierung

Der Sportverein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durch Einzugsverfahren zu entrichten. Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung.

Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, Einrichtungen, Unternehmen,
- Spenden und Sponsoring
- wirtschaftlichen Zweckbetrieb
- Krediten und Finanzierungen

Die Bestätigung des Haushalts- und Finanzplanes erfolgt nach § 17.

§ 23 - Symbole

Der Sportverein führt das Vereinssymbol des VfB Oldisleben e.V.

VIII. Allg. Schlussbestimmungen

§ 24 - Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

a) Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

Sie sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Wochen vor dem Versammlungszeitraum unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Schaukasten und in den Sparten durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt ist.

Bei Wahlvorgängen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und das Rangfolgeprinzip. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch die Wahlordnung geregelt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind in einem Aktenhefter, in chronologischer Reihenfolge beim Schriftführer aufzubewahren. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der

Erschienenen, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben und im Schaukasten zu veröffentlichen.

b) Vorstand, Spartenleitung, Ehrenrat

Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 25 - Statutenänderungen und Auflösung des Sportvereins

Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mind. 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung des Vereins über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Sportvereins ist dem Amtsgericht schriftlich zuzusenden.

§ 26 - Vermögen des Sportvereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Sportvereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VfB Oldisleben an die Gemeinde Oldisleben, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieses Statut aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2015, Oldisleben